

Zürich, 17. November 2015

Medienmitteilung

## **Anpassung der bestehenden Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 14.10.2015 aus Sicht der Holzenergie**

**Die neuen Bestimmungen gelten bereits ab dem 16.11.2015. Die Änderungen sind, ausser im Bereich der stationären Verbrennungsmotoren, im Grossen und Ganzen im Sinne von Holzenergie Schweiz und den Partnerverbänden ausgefallen. Eine Stellungnahme zu den Änderungen wurde unter anderem vom Dachverband Holzenergie Schweiz und dem Verband proPellets Mitte Dezember 2014 beim BAFU eingereicht.**

### **Die wichtigsten Änderungen für die Holzenergie**

Die Emissionsgrenzwerte für stationäre Verbrennungsmotoren für den Betrieb mit Gasbrenn- oder Gastreibstoffen respektive flüssigen Brenn- und Treibstoffen wurden verschärft. Holzgas gehört zu den aufgezählten Gasen in der LRV unter Anhang 5 Ziff. 41 Bst. d und ist somit von der Verschärfung in der LRV betroffen. Die neuen Grenzwerte für Anlagen < 100 kW sind: Staub < 10 mg/ m<sup>3</sup>, CO < 1300 mg/ m<sup>3</sup>, NOx < 400 mg/m<sup>3</sup>. Die Grenzwerte für stationäre Verbrennungsmotoren beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Prozent (% vol.). Die periodische Messung ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

In handbeschickten Feuerungen < 40 kW und Cheminées darf nur naturbelassenes stückiges Holz gemäss Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. A verbrannt werden. Die Begriffe „Reisig“ und „Zapfen“ wurden hier gestrichen. „Reisig“ und „Zapfen“ gelten ansonsten nach wie vor als Holzbrennstoffe (Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. a). Restholz darf neu auch in automatischen Feuerungen erst ab einer Feuerungsleistung 40 kW verbrannt werden. Somit darf generell kein Restholz in Holzfeuerungen mit einer Nennfeuerungsleistung kleiner 40 kW verbrannt werden. Bisher galt dies nur für handbeschickte Anlagen mit einer Feuerungsleistung kleiner 40 kW.

Neu sind die Bestimmungen bezüglich Holzpellets und- briketts unter Ziff. 32, welche sich auf die SN EN ISO 17225-2 resp. 17225-3 stützen. Pellets/Briketts der Eigenschaftsklassen A1 oder A2 dürfen als naturbelassenes Holz eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn diese den Anforderungen gemäss SN EN ISO 17225-2 resp. 17225-3 entsprechen. Durch die neuen Bestimmungen wird präzisiert, dass B-Pellets nicht als naturbelassenes Holz gelten. B-Pellets sind darüber hinaus jedoch nicht weiter geregelt. Bestimmungen zu Restholz- oder Altholzpellets sind ebenfalls weiterhin keine vorhanden. Altholz mit Bleiverunreinigungen dürfen nur noch in einer KVA verbrannt werden (z. B. ältere Holzfenster aus Gebäudeabbrüchen).

### **Provisorische Regelung**

Auf Seite 3 der Änderungen der LRV vom 14.10.2015 wurden gewisse Bestimmungen präzisiert respektive es wurde sich die Möglichkeit offenbehalten auf die Aushebelung des Anhang 4 der LRV betreffend den Emissionsgrenzwerten für den harmonisierten Normbereich (Wohnraumfeuerungen) aufgrund des Bauproduktegesetzes reagieren zu können. Die Änderungen betreffen die VIPaV (Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften vom 19. Mai 2010) Art. 2 Bst. C Ziff. 3.

Der hier angesprochene Grundsatz des THG lautet wie folgt: „Ein Produkt darf in Verkehr gebracht werden, wenn den Vorschriften eines EG oder EWR-Mitgliedes entsprochen wird.“ Bisher galt gemäss VIPaV, dass Wohnraumfeuerungen respektive Holzfeuerungsanlagen < 350 kW in der Schweiz nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Anforderungen nach Anhang 4 Ziff. 212 erfüllt sind (Emissionsanforderungen auf dem Prüfstand für die Inverkehrbringung).

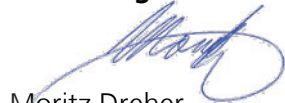
### **Neu gibt es zwei Varianten**

Variante 1: Die Anforderungen gemäss Anhang 4 Ziff. 212 sind für Wohnraumfeuerungen resp. Holzfeuerungsanlagen < 350 kW zu erfüllen, wenn weiterhin länderspezifische Vorschriften betreffend der Verordnung (EU) Nr. 2015/11856 gemacht werden dürfen (Abklärungen von Seite BAFU/BBL diesbezüglich sind derzeit nicht abgeschlossen).

Variante 2: Können keine länderspezifischen Vorschriften erlassen werden (betreffend der Verordnung (EU) Nr. 2015/11856), so wird der Anhang 4 Ziff. 212 für Wohnraumfeuerungen (welche unter eine harmonisierte Norm fallen) nicht mehr anwendbar. Für Holzfeuerungsanlagen < 350 kW, welche unter die EN 303-5 fallen (nicht harmonisierte Norm), bleibt der Anhang 4 Ziff. 212 auch in diesem Fall weiterhin anwendbar.

Freundliche Grüsse

### **Holzenenergie Schweiz**



Moritz Dreher  
Projektleiter Qualitätssicherung

**Über den Verein Holzenenergie Schweiz**

Seit über 35 Jahren fördert Holzenenergie Schweiz eine sinnvolle, umweltgerechte, moderne und effiziente energetische Verwendung von Holz, dem zweitwichtigsten erneuerbaren und einheimischen Energieträger der Schweiz. Mit einer Vielzahl von attraktiven und modernen Dienstleistungen sind wir für Fachleute, Bauherren, Politiker, Firmen und interessierte Privatpersonen ein wichtiger und kompetenter Ansprechpartner im Bereich Holzenenergie.

*Umfang: 4206 Zeichen m/L*

**Ihr Kontakt:****Moritz Dreher**

Projektleiter Qualitätssicherung  
Direktwahl 044 250 88 16  
dreher@holzenenergie.ch